

§ 8 ExtPruefVO Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenprüfung über eine Schulart (Form, Fachrichtung)

ExtPruefVO - Externistenprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.01.2026

1. (1) Die Externistenprüfung über eine Schulart (Form, Fachrichtung) § 1 Abs. 1 Z 3) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände aller Stufen der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6) zu umfassen.
2. (2) § 6 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at